



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 26. März 2001

15. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 38. ABÄNDERUNG der Verlautbarung Nr. 35 betreffend Ankauf – Intervention Rindfleisch (264. Teilausschreibung) vom 22. März 2001**
- 39. INFORMATION - Erneute Beantragung – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2000**

Nr. 38

**ABÄNDERUNG der Verlautbarung Nr. 35 betreffend Ankauf –
Intervention Rindfleisch (264. Teilausschreibung) vom 22. März 2001**

Die Verlautbarung der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria betreffend **Ankauf – Intervention Rindfleisch** vom 22. März 2001, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch Nr. 35, 14. Stück wird wie folgt geändert:

Punkt 8. lautet:

Lieferzeit: 02. April 2001 bis 21. April 2001

Wien, am 26. März 2001

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh

Nr. 39
INFORMATION - Erneute Beantragung - Einfuhrzollkontingent
für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4

zur erneuten Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für

Kontingent A: Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, 265 Stück Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes 0102 90 05/-29 (09.0001) -49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 %.

Kontingent B: Stiere, Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79 (09.0003) mit einem Zollsatz von 4 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **265 Stück** für Kontingent A und **687 Stück** für Kontingent B.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen,
 - 2.2.1. wenn er mit Stichtag 01. Juni 2000 im Rindfleischsektor tätig ist,
 - 2.2.2. wenn er für alle Mengen, auf die er Anspruch hatte, Einfuhrlizenzen beantragt hat.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte kann höchstens für eine Gesamtmenge von **15 Tieren** gestellt werden.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 30. März 2001** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Je Kontingent (A oder B) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller für ein und dasselbe Kontingent mehr als einen Antrag, so sind alle seine Anträge unzulässig.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2001**.

Nr. 39. INFORMATION – Erneute Beantragung – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.6. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
Kon. A: "Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Pinzgauer"
Kon. B: "Stiere, Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Rassen: Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
Kon. A: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"
Kon. B: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
Kon. A: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/99)
Einfuhrjahr: 2000/2001
Kontingentsnummer 09.0001
Kon. B: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/99)
Einfuhrjahr: 2000/2001
Kontingentsnummer 09.0003

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.
- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere

Nr. 39. INFORMATION – Erneute Beantragung – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1081/99 vom 26. Mai 1999 (ABl. der (EG) Nr. L 131).

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.